

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Formulars erleichtern.

- zu **1** Titel (Professor, Doktor) sind Namensbestandteile. Der akademische Grad (z.B. Dipl.-Ing.) ergibt sich aus Ihrem Diplom-Zeugnis.
- zu **2** Wenn Sie freischaffend arbeiten, geben Sie bitte sowohl Ihre Wohn- als auch Ihre Büroanschrift an.
Angestellte und im öffentlichen Dienst tätige Architekten/Stadtplaner werden unter ihrer Privatanschrift in der Architektenliste/Stadtplanerliste geführt.
Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr ist mit vollständigem Namen und Adresse aufzuführen.
Für den Fall, dass Sie keinen Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, ist mit entsprechenden Nachweisen darzulegen, dass sich entweder Ihre Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern befindet oder Sie Ihre Anstellung in Mecklenburg-Vorpommern innehaben.
Bitte denken Sie auch daran, uns Änderungen möglichst zeitnah bekannt zu geben
- zu **3** Wenn Sie als freischaffender Architekt tätig werden, ist eine Bestätigung Ihrer Versicherungsgesellschaft, die auf Sie ausgestellt ist, beizufügen. Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist diesem Antrag beizufügen. Wenn Sie als baugewerblich, angestellter oder im öffentlichen Dienst tätig werden den Antrag stellen, ist es auch möglich, eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers/ Dienstherrn bzw. bei baugewerblich Tätigen, eine Bestätigung des Baubetriebes oder des Unternehmens der Bauwirtschaft über eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung und den Einschluss des Antragstellers in derselbigen beizufügen.
Beachten Sie, dass Sie nach § 30 ArchIngG M-V verpflichtet sind, zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Eintragung in die Liste und Verzeichnisse aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Architektenkammer ist dabei zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23.01.2007.
Bitte denken Sie auch später daran, Änderungen bekanntzugeben.
- zu **5** Die Berufsaufgaben der einzelnen **Fachrichtungen** sind in § 1 ArchIngG M-V definiert.
Sie können zunächst nur in der Fachrichtung eingetragen werden, die Sie auch studiert haben. In dieser Fachrichtung müssen Sie auch den Nachweis der beruflichen Tätigkeit (unter 9.) führen.
- zu **6** Neben der Fachrichtung muss in die Architekten-/Stadtplanerliste auch die **Beschäftigungsart** eingetragen werden.
Freischaffende Architekten/Stadtplaner üben ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig aus. Eigenverantwortlich ist dabei, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar fachlich und wirtschaftlich selbständig ausübt oder in einer Gesellschaft, die in ihrer Firma den Zusatz Architekt/ Architektur führt, eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer er seine Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Dritte ausüben kann (Geschäftsführer). Unabhängig tätig ist dabei, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.
Baugewerblich tätig ist, wer seinen Beruf nicht ausschließlich freischaffend ausübt, sondern als Architekt einen Baubetrieb oder ein ähnliches Unternehmen der Bauwirtschaft führt, leitet oder daran beteiligt ist.
Angestellt tätig ist, wer ausschließlich oder überwiegend als Arbeitnehmer in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt ist.
Im öffentlichen Dienst sind alle Beamten und Angestellten beschäftigt, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Das trifft nicht auf Angestellte von Unternehmen zu, an denen die öffentliche Hand lediglich beteiligt ist (z.B. Wohnungsbaugesellschaften). Die Beschäftigungsart „angestellt“ oder im „öffentlichen Dienst tätig“ oder „baugewerblich tätig“ ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers/Dienstherrn/Unternehmens nachzuweisen.
Liegt ein Arbeitsverhältnis vor, in dem nicht die Berufsaufgaben eines Architekten/Stadtplaners nach § 1 ArchIngG M-V verrichtet werden, ist der Antrag auf Eintragung als freischaffender Architekt/Stadtplaner zwingend.

Grundsätzlich ist es für Architekten/Stadtplaner auch zulässig, ihre Berufsaufgaben in Form einer Gesellschaft zu erbringen. Hierzu ist ein gesonderter Antrag für die Gesellschaft zu stellen.

zu 8 Die abgeschlossene Berufsbildung in der Fachrichtung **Architektur, Innenarchitektur und der Landschaftsarchitektur** muss durch Vorlage entsprechender Urkunden einer deutschen Hochschule belegt sein. Dabei muss eine mindestens vierjährige Gesamtregelstudienzeit nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung über die in Ihrem Studiengang festgelegte Regelstudienzeit erhalten Sie von Ihrer Ausbildungseinrichtung.

Die abgeschlossene Berufsbildung in der Fachrichtung **Stadtplanung** muss durch Vorlage entsprechender Urkunden einer deutschen Hochschule belegt sein. Dabei muss eine mindestens vierjährige Gesamtregelstudienzeit nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung über die in Ihrem Studiengang festgelegte Regelstudienzeit erhalten Sie von Ihrer Ausbildungseinrichtung.

Eine nach § 4 Abs. 2,3 oder 4 dargestellte Vorbildung an ausländischen Hochschulen oder sonstigen ausländischen Einrichtungen ist durch den Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses oder durch den Nachweis der Voraussetzung für die Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise aufgrund geltenden EU-Rechts zu erbringen. Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Soweit eine Vorbildung als Architekt/Stadtplaner nicht gegeben ist, beachten Sie die besonderen Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 5 ArchIngG M-V.

zu 9 Ihre eigene **berufspraktische Tätigkeit**, die nach Studienabschluss mindestens **zwei Jahre** betragen muß, können Sie durch eigene Arbeiten und eine Bescheinigung Ihres jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn nachweisen. Aus der Erklärung Ihres Arbeitgebers muß jedoch hervorgehen, welche der in § 1 ArchIngG M-V beschriebenen Tätigkeiten eines Architekten Sie selbst ausgeübt haben. Der Aussteller dieser Bescheinigung muß selbst eingetragener Architekt in der von Ihnen beantragten Fachrichtung sein. Dies gilt entsprechend, wenn Sie als freier Mitarbeiter tätig waren.

Aus dem Nachweis der eigenen Arbeit muß der geforderte Zeitraum der Tätigkeit ersichtlich werden. Dabei genügt grundsätzlich die Vorlage von drei geeigneten Projekten. Den Nachweis für die übrige Zeit erbringen Sie am besten mit einer Liste, aus der die Projekte, deren Umfang, die Bearbeitungszeit und eventuell die Ausführung hervorgeht. Lassen Sie sich diese Liste bitte von dem Architekten/Stadtplaner, für den Sie gearbeitet haben, oder vom Bauamt bestätigen.

zu 10 Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass während Ihrer praktischen Tätigkeit die für die spätere Berufsausübung in Ihrer Fachrichtung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen belegt haben. Dieser Nachweis ist anhand von Zertifikaten anerkannter Weiterbildungseinrichtungen und Vorlage des jeweiligen Ausbildungsinhaltes zu erbringen. Dies gilt nicht für die Antragsteller, die die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

Themen der Fortbildung

- Planung, Entwurf und Gestaltung (insbesondere Entwurfs- und Gestaltungslehre im Hochbau, in der Gebäudesanierung, im Denkmalschutz, im raumbildenden Ausbau, in der Freiflächen- und Landschaftsplanung sowie in der Orts-, Stadt- und Regionalplanung sowie Baugeschichte).

- Konstruktionsplanung, Technik und Ausführung (insbesondere AVA, Koordinierung, Bauüberwachung, Kostenplanung, Haustechnik, Brandschutz, Energieeinsparverordnung und Energieökonomisches Bauen, Bauschädenerkennung und -beseitigung).

- Recht in Bezug zu den genannten Berufsaufgaben (insbesondere öffentliches und privates Baurecht, HOAI; UVP, BauGB).

- Büromanagement (insbesondere Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Unternehmensplanung, Controlling, Akquisition und Marketing).

- Sonstige fachliche Themenbereiche (insbesondere Moderation, Meditation, Rhetorik, Projektentwicklung, Wertermittlung, Sachverständigenwesen, natur- und umweltfachliche Aspekte sowie Besuch von Fachmessen und Fachexkursionen).

Fortbildungsformen

Seminare, mehrtägige Lehrgänge, Kongresse, Tagungen, Symposien, Fachmessen und Fachexkursionen.

zu

1
1

Diese Abfragen sind notwendig, da nach § 11 ArchIngG M-V die Eintragung in bestimmten Fällen versagt werden muss.

Sollte einer der möglichen Ablehnungsgründe für die Eintragung für Sie zutreffen, legen Sie bitte dar, warum die Eintragung aus Ihrer Sicht trotzdem vorgenommen werden sollte. Unter Umständen werden Sie zu einer Anhörung vor den Eintragungsausschuß geladen.

*Das **polizeiliche Führungszeugnis**, das nicht älter als drei Monate sein darf, können Sie bei Ihrer Gemeinde entweder direkt für die Architektenkammer anfordern oder es selbst diesem Antrag beifügen.*

Im Interesse aller unserer Mitglieder weisen wir Sie darauf hin, dass unrichtige Angaben nach § 11 ArchIngG M-V zur Löschung Ihrer Eintragung führen können.